

Anlage A zur V/0187/2024

Kurzüberblick

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt, das Linienbündel „COE 2“ zum 01.11.2024 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst unter anderem die Regionalbuslinie Linie 552, die auch auf dem Stadtgebiet Münster verkehrt. Der Kreis Warendorf beabsichtigt, das Linienbündel „WAF 8“ zum 07.01.2025 zu vergeben. Diese Vergabe umfasst u.a. die Linie R11, die auch auf dem Gebiet der Stadt Münster verkehrt. Um dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe des jeweiligen Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Delegationsvereinbarung) abschließen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel einer rechtssicheren Neuvergabe der Linienbündel COE 2 und WAF 8 verfolgt. Diese dient der Sicherstellung der ÖPNV-Bedienung Stadt Münster – Kreis Coesfeld sowie Stadt Münster – Kreis Warendorf.

Teilziel ist eine öffentlich-rechtliche Zuständigkeitsübertragung (Delegation) auf den Kreis Coesfeld sowie den Kreis Warendorf zur rechtssicheren Mitvergabe eines Linienabschnitts der Linie 552 und R11 im Stadtgebiet.

Die Vergabe des Linienbündels COE 2 soll zum 01.11.2024 erfolgen. Die Vergabe des Linienbündels WAF 8 soll zum 07.01.2025 erfolgen.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Aufgaben beruhen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
Die Stadt Münster ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW.
Die Anforderungen für die Vergabe von Verkehrsleistungen ergeben sich aus der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370), die der Linienbündelung aus dem PBefG.
Übertragung der Vergabezuständigkeit der Stadt auf den Kreis nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Förderung des Klimaschutzes durch Aufrechterhaltung eines regionalen ÖPNV-Angebots.